

„Wir gehen hin und her“

Versuch einer Operationalisierung des
Überlegungsgleichgewichts am Beispiel der Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde in der Schweiz

„We go back and forth“

An attempt to operationalise the reflective equilibrium using
the example of the Child and Adult protection Authority in
Switzerland

MATHIAS LINDENAU, ST. GALLEN & MARCEL MEIER KRESSIG, ST. GALLEN

Zusammenfassung: Auch in der Sozialen Arbeit stellt sich die Notwendigkeit, Entschiede ethisch legitimieren zu müssen. Nicht nur können durch ihre Interventionen hohe ethische Güter der betroffenen Person(en) berührt sein, sondern zudem treten nicht selten auch Entscheidungssituationen auf, in denen die anstehende Entscheidung unsicher und umstritten ist. Anhand der erwachsenenschutzrechtlichen Seite der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Schweiz (KESB) werden wir in diesem Beitrag den Versuch unternehmen, John Rawls' Überlegungsgleichgewicht in seinen Grundzügen in eine konkrete Praxis zu überführen mit dem Ziel, ethische Leitlinien zur Entscheidungsfindung im Rahmen der KESB zu entwickeln. Dafür sind zunächst ein paar einleitende Bemerkungen zur KESB erforderlich, um ihre Spezifika zu skizzieren. Anschließend erfolgen einige Anmerkungen zu Herausforderungen der Entscheidungsfindung in der Praxis. Danach werden wir unser Modell in seinen Grundzügen umreißen und gesondert auf den Prozess der Deliberation eingehen, die in einem kollektiven Überlegungsgleichgewicht mündet.

Schlagwörter: Überlegungsgleichgewicht, ethische Entscheidungsfindung, Deliberation, Selbstbestimmung, Schutz

Abstract: In social work, as in any other interaction, there is a need to justify decisions ethically. Not only significance ethical goods of the person(s) concerned can be affect-

Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



ed by social work interventions. Moreover, it is not uncommon for decision-making situations to arise in which the impending decision is uncertain and controversial. Based on the adult protection law side of the Child and Adult Protection Agency in Switzerland (KESB), we will attempt in this paper to translate John Rawls' reflective equilibrium into concrete practice with the aim of developing ethical guidelines for decision-making within the framework of the KESB. To this end, a few introductory remarks are made about KESB outline their specifics. This is followed by a few remarks on the challenges of decision-making in practice. We will then outline our model and discuss the process of deliberation, which leads to a collective reflective equilibrium.

Keywords: reflective equilibrium, ethical decision-making, deliberation, self-determination, protection

1. Einleitung

Entscheidungen in der Sozialen Arbeit können ein folgenreiches Handeln nach sich ziehen. Herausfordernd sind solche Entscheidungen für die Entscheidungsträger aus mehreren Gründen: Mitunter müssen Entscheide gefällt werden, die sich gegen den Willen der betroffenen Person richten; die eingeleiteten Interventionen können mehr oder weniger in den Freiheitsraum einer Person eingreifen mit zum Teil erheblichen Konsequenzen; die Entscheide kommen immer nur unter den Bedingungen von Risiko (vgl. dazu Lindenau/Meier Kressig 2012) und bekanntem wie auch unbekanntem Nichtwissen (vgl. Wehling 2006) zustande und bieten folglich keine Gewissheit oder Garantie für den Erfolg der lancierten Intervention(en). Ob also die gewählte Intervention auch zu den gewünschten Ergebnissen führt und ohne „Nebenwirkungen“ ablaufen kann, ja, was genau die exakt notwendige Intervention gewesen wäre, lässt sich nie mit Sicherheit, sondern bestenfalls als Wahrscheinlichkeit ausweisen. Zudem werden in der Sozialen Arbeit – wie in allen Bereichen, in denen mit Menschen gearbeitet wird – durch Interventionen unterschiedlichster Art hohe ethische Güter berührt, die eben nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine ethische Legitimation der gefällten Entscheidungen verlangt. Folglich müssen zu fällende Entscheide ein Höchstmaß an Absicherung anstreben: sie dürfen nicht beliebig sein, müssen willkürfrei sein, es verbietet sich ein „Trial-and-Error“-Vorgehen, die von einer Entscheidung Betroffenen müssen mit ihrer jeweiligen Situation berücksichtigt werden.¹

1 Darüber hinaus soll die Soziale Arbeit – unabhängig von ihrem Aufgabenfeld

Aufgrund der eben skizzierten Ansprüche an die Soziale Arbeit verwundert es nicht, dass die Suche nach Hilfsmitteln bzw. Orientierungen zur Entscheidungsfindung Konjunktur besitzt. Vorrangig wird dabei auf Manuale zurückgegriffen, die nicht nur eine Entscheidungsfindung in geeigneter Weise absichern und legitimieren sollen, sondern ebenso das daraus resultierende Handeln. Es existieren in der Praxis jedoch auch Fälle, die mithilfe von Manualen nicht befriedigend zu lösen sind, da solch vorrangig empirisch ausgerichtete Abklärungsinstrumente nur bedingt einen Orientierungswert für die Abwägung ethischer Fragestellungen besitzen. Hier ist der Anknüpfungspunkt für die folgenden Überlegungen, die wir am Beispiel des Erwachsenenschutzes in der Schweiz erörtern werden.

Mit den hier vorgestellten Überlegungen ist nicht der Anspruch verbunden, einen archimedischen Punkt zu erreichen, der die ethischen Herausforderungen in Bezug auf die Entscheidungsfindung theoretisch vollumfänglich löst und weitere Überlegungen und Differenzierungen überflüssig macht. Es handelt sich hier vielmehr um den „prinzipiell unabschließbare[n] Versuch (...) hinsichtlich einer angemessenen Berücksichtigung moralischer Aspekte eines Praxisfeldes bzw. einer individuellen Situation Orientierungshilfe zu geben“ (Badura 2011, 203). Man mag eine Operationalisierung von Rawls' Überlegungsgleichgewicht in Bezug auf die ethische Entscheidungsfindung aus einer theoretischen Position heraus für verfehlt halten; wurde dieses doch von Rawls für die normative politische Philosophie entwickelt, um ethische Prinzipien neu begründen zu können. Dennoch sind wir der Überzeugung, dass vom Standpunkt einer häufig logisch nicht widerspruchsfreien Praxis heraus betrachtet der hier unterbreitete Vorschlag seine Berechtigung hat. Denn die konkreten Probleme, für die praktisch wirksame Lösungen gefunden werden müssen, lassen sich gerade nicht auf einen Problemtypus reduzieren, in dem bewährte Prinzipien *lediglich* fallangemessen

und Tätigkeitsbereich – dafür Sorge tragen, dass die Rechte und die legitimen Interessen ihrer Klientel weder in der Ausübung ihrer Tätigkeit noch durch Dritte beeinträchtigt werden. Zugleich hat die Soziale Arbeit aber auch Erwartungen und legitimen Interessen der Gesellschaft zu genügen (vgl. Beckett/Maynard/Jordan 2017). Diese beiden Aufgabenstellungen geraten häufig in Widerstreit und erschweren eine Problemlösung zusätzlich, und mithin auch die Entscheidungsfindung. Die hier angesprochenen konfligierenden Interessenlagen werden im Fachdiskurs als sogenanntes doppeltes Mandat bezeichnet, das uns jedoch im Rahmen dieses Aufsatzes nicht weiter interessieren soll (zur Auseinandersetzung um die Frage nach einer Mandatierung der Sozialen Arbeit vgl. u. a. Merten 2001; Rieger/Lallinger 2007).

angewendet werden. Vielmehr müssen die Fachpersonen einen Umgang mit ihrem Nichtwissen, auch über einen möglichen Vorrang bestimmter ethischer Grundsätze, der Notwendigkeit eines interpretativen Zugangs und der Forderung nach einer Situationsangemessenheit finden, der sich auch ethisch legitimieren lässt. Um diese Herausforderung zu bewältigen, stellt das Grundgerüst des Überlegungsgleichgewichts, das „Hin-und-her-Gehen“, eine Grundlage für ein brauchbares pragmatisches Anwendungskonzept dar. Das soll im Folgenden gezeigt werden.

2. Anmerkungen zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

2013 wurde in der Schweiz ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) erlassen mit dem Ziel, der Selbstbestimmung der von behördlichen Maßnahmen Betroffenen einen wesentlichen höheren Stellenwert einzuräumen, als dies im alten Vormundschaftsgesetz der Fall war. Zugleich soll mit diesem Gesetz der Schutzgedanke weiter aufrechterhalten werden. Um dieser Gesetzesrevision zu entsprechen, wurde die vielerorts miliz- und laienförmig organisierte Vormundschaftsbehörde durch die neu geschaffene Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde abgelöst (vgl. Häfeli 2013). Ihrem Auftrag entsprechend hat die KESB sowohl die Selbstbestimmung einer Person zu erhalten und zu fördern wie auch deren Schutz (und allenfalls den Dritter) sicherzustellen, was einschließt, dass Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen den Willen (bzw. ohne Zustimmung) der betroffenen Person erlassen werden können; entscheidendes Kriterium ist eine zu ermittelnde Hilfsbedürftigkeit i. S. eines Schwächezustandes bzw. einer Gefährdung. Um dennoch den Einzelfall angemessen würdigen und auf diesen zugeschnittene Maßnahmen erlassen zu können, verfügt die KESB über fünf abgestufte Formen der Beistandschaft mit je unterschiedlicher Eingriffstiefe in die Selbstbestimmung der betroffenen Person: die Begleitbeistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft, die Vertretungsbeistandschaft, die kombinierte Beistandschaft und die umfassende Beistandschaft. Welche dieser Maßnahmen zum Zuge kommt, ist vor allem davon abhängig, ob von einer vorliegenden Urteilsunfähigkeit oder einer beschränkten Urteilsfähigkeit der betroffenen Person ausgegangen wird.²

2 Angemerkt sei hier auch, dass die KESB jeden an sie gerichteten Antrag bezüglich der Hilfebedürftigkeit einer Person automatisch wie eine Gefährdungsmeldung zu behandeln hat. Dieser Antrag kann nicht einfach von der

Entsprechend liegt es auf der Hand, dass die KESB beim Vorliegen einer Urteilsfähigkeit der betroffenen Person nicht aktiv wird.

Die Herausforderung für die erwachsenenschutzrechtliche Seite wird leicht ersichtlich: Unterstellt, dass davon ausgegangen werden kann, dass jeder erwachsenen Person zunächst einmal das *Recht* auf Selbstbestimmung zusteht, ist eine Einschränkung desselben – wie partiell auch immer – legitimationsbedürftig. Da es hier Fälle geben wird, in denen nicht ohne Weiteres zu entscheiden ist, ob eine Person in einer bestimmten Situation und bezogen auf einen bestimmten Sachverhalt tatsächlich über das Vermögen verfügt, ihr Recht auf Selbstbestimmung in verantwortbarer Weise umzusetzen, wird die Fachlichkeit der KESB vor allem in ihrer Kompetenz, wohlbegründete Urteile zu fällen und angemessene Entscheide zu treffen, gesehen. Die Frage der Urteilstkraft wird also zentral.

Damit ein möglichst breit abgestützter und gut begründeter Entscheid getroffen werden kann, wurde vom Gesetzgeber eine interdisziplinäre Zusammensetzung der einzelnen regional zuständigen KESB gefordert, die i. d. R. aus einer Sozialarbeiterin, einer Juristin und einer Psychologin besteht. Die KESB wird folglich *nicht allein* durch die Spezifik der Sozialen Arbeit geprägt.³ Um die zu fällenden Entscheide zusätzlich abzusichern, wurde vom Gesetzgeber ein sogenannter Spruchkörper eingeführt: Die fallführende Person, die selbst – oder ein von ihr beauftragter Abklärungsdienst – zuvor alle relevanten Daten erhoben hat, stellt in diesem Gremium ihren Fall vor und die Mitglieder dieses Spruchkörpers sollen gemeinsam entscheiden, ob der Fall wie vorgeschlagen gelöst oder der Vorschlag revidiert werden muss. Dabei können die Fachpersonen der KESB für die Entscheidungsfindung so-

antragstellenden Person zurückgenommen werden und in Einzelfällen können Maßnahmen verfügt werden, die mit der Antragstellung gar nicht intendiert waren. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Einschreiten der KESB immer subsidiär, als letztes Mittel, in Betracht kommt und nur dort zum Zuge kommen soll, wo freiwillige Betreuung und Vertretung nicht ausreichen oder die Mittel und Angebote der privaten und öffentlichen Sozialhilfe ausgeschöpft sind.

- 3 In diesem Beitrag sind professions- und organisationstheoretische Fragestellungen nicht von Interesse für uns. Unabhängig davon verorten wir uns in einem nichtintellektualistischen bzw. nichtrationalistischen Strang der Professionstheorie, welcher die Bedeutung von Emotionen, Intuitionen, der Erfahrungen und des impliziten Wissens herausstreicht (vgl. Sommerfeld 1996; Neuweg 2004; Moch 2015).

wohl auf medizinische und psychiatrische Gutachten als auch auf Manuale zurückgreifen. Klar strukturierte und vergleichsweise einfache Problemlagen lassen sich so relativ schnell einer Problemlösung zuführen.⁴

Gleichwohl werden sich, auch mithilfe von Manualen, nicht alle Fälle als eindeutig zuordenbar erweisen,⁵ d. h., es wird nicht immer klar sein, welchem der ethischen Güter (Selbstbestimmung oder Schutz) in Bezug auf eine anstehende Entscheidung der Vorrang zu geben ist (sei es aufgrund unzureichender Informationen, den ungewissen Konsequenzen, widerstrebenden ethischen Prinzipien etc.). Genau an diesem Punkt setzen unsere Überlegungen ein: Die gesetzlichen Bestimmungen belassen der KESB einen erheblichen Ermessensspielraum in Bezug auf ihre Entscheide und ziehen zwingend eine einzelfallbezogene Erwägungs- und Abwägungspraxis nach sich. Kann diese nicht befriedigend mithilfe von Manualen gelöst werden, bedarf es einer anderen Methode, um eine tragfähige moralische Orientierungshilfe bereitstellen zu können. Dafür halten wir den methodischen Ansatz des Überlegungsgleichgewichtes für geeignet. Unser Modell kommt also in solchen Situationen zum Einsatz, in denen die eben skizzierte eindeutige Zuordenbarkeit nicht gegeben ist und sich auch nicht über die rechtliche Setzung herstellen lässt. Und genau hierin besteht die Herausforderung für die KESB: Es gibt keine eindeutige Lösung und dennoch muss entschieden werden.

Der Fokus der folgenden Überlegungen gründet nicht auf einer idealtypischen Situation, sondern auf einer häufig logisch nicht widerspruchsfreien Praxis, auf deren Herausforderungen in Bezug auf die KESB kursorisch eingegangen werden soll.

-
- 4 Das ist z. B. dann der Fall, wenn sich die Gefährdungsmeldung durch eine Nachbarin als haltlos erweist, weil diese nur eine Eskalation eines Nachbarschaftsstreites darstellt.
 - 5 Trotzdem gehen wir auch bei schwierigen Entscheidungen nicht davon aus, dass es sich im Rahmen der KESB um sogenannte Wicked Problems handelt (vgl. Conklin 2008). Wicked Problems sind vertrackte Probleme, die wegen der ihnen zugrundeliegenden Interdependenzen und Verknüpfungen unterschiedlicher Aspekte keine definitive Lösung zulassen. Sicherlich können bei Entscheidungen der KESB einige Überschneidungen mit den Wicked Problems bestehen, etwa, wenn keine endgültige Lösung zu erreichen ist oder umstrittene Problemformulierungen vorliegen. Jedoch unterstellen wir, dass sich die Einzelfälle rationalen Zugriffen nicht grundsätzlich entziehen, auch wenn Entscheidungen nicht nur rein rational zustande kommen.

3. Herausforderungen für die Entscheidungsfindung in der KESB

Es steht außer Zweifel, dass die Angewandte Ethik nicht nur die Frage zu klären hat, ob moralische Urteile gerechtfertigt werden können. Zugleich muss sie tragfähige moralische Orientierungshilfen für die Praxis bereitstellen; im Fall der KESB für den vorhandenen Ermessensspielraum. Folglich muss die „Ethik einen Ausgleich suchen [...] zwischen allgemeinen Regeln und Prinzipien einerseits und Traditionen, Erfahrungen und ihren Anwendungen in konkreten Situationen andererseits“. (Zichy/Grimm 2008, 6) Aus diesem Grund verbietet es sich, allein auf das deduktive oder nur das induktive Modell zu vertrauen: Während die deduktive Passung oft zu abstrakt für den Einzelfall ist, haftet dem induktiven Modell der Mangel an intersubjektiver Überprüfbarkeit und damit die Gefahr einer gewissen Willkür an (vgl. hierzu u. a. Bayertz 1991; Salloch 2016, 71ff.). Folglich bedarf es einer Methode, die der Besonderheit des Einzelfalls ebenso Beachtung schenkt wie auch einen gewissen Eklektizismus ethischer Prinzipien und Theorien nicht scheut.

Ferner ist die KESB als ein Kollektiv zu begreifen. Hierbei handelt es sich nicht um einen Zusammenschluss, der an die Zusammensetzung der jeweiligen Mitglieder gebunden ist und mit jeder neuen Zusammensetzung seine Identität ändert. Das wäre für eine Fachbehörde wie die KESB ohne erkennbaren Sinn. Stattdessen geht es hier um einen Zusammenschluss, der unabhängig von seinen konkreten Mitgliedern Bestand hat, dessen Mitglieder eine gemeinsame Handlungsabsicht vereint und der sich durch eine interne Struktur und Organisation auszeichnet (vgl. French 1998; Neumaier 1994). Die Fachpersonen der KESB müssen Entscheidungen gemeinsam treffen, auch wenn innerhalb des Spruchkörpers Dissens zwischen den einzelnen Fachpersonen hinsichtlich des zu fällenden Entscheides bestehen sollte. Folglich tragen die Fachpersonen der KESB als handlungsfähiges Kollektiv auch gemeinsam die Verantwortung für die Folgen ihres Handelns.

Schließlich wird man im Entscheidungsprozess Irrtumsquellen in Betracht ziehen müssen, die darauf hindeuten, dass Entscheidungen Verzerrungen verschiedenster Art unterliegen können: u. a. persönliche Wertvorstellungen und Vorurteile (Hermann/Trachsel/Biller-Andorno 2015); das Auf- und Verschieben von Problemen i. S. des Muddling-Through (Lindblom 1959, 1979; Schimank 2005); „willentliche Ignoranz“ von Tatsachen (Gigerenzer 2017, 36); taktisches Verhalten und/oder das Verfolgen von strategischen Zielen (Kern/Nida-Rümelin 1994, 69f.). Zudem unterliegen Entscheidungen immer den Bedingungen der Kontingenz, was dazu führen kann,

dass „man in der Gegenwart befürchtet, künftig die aktuelle Entscheidung bereuen zu müssen“. (Esposito 2012, 47) Letztlich wird die Entscheidungsfindung vereinfacht neben der konkreten Situation durch folgende Bereiche gerahmt: die gesetzlichen Vorgaben, die ethischen Anforderungen, die zur Verfügung stehenden ökonomischen und zeitlichen Ressourcen sowie das interdisziplinäre Fachwissen. Dennoch bleibt ein Ermessensspielraum bestehen, innerhalb dessen die Entscheidungsfindung verläuft.

Zusammengefasst zeigt sich, dass ein methodischer Ansatz gesucht wird, der kohärentistisch ausgerichtet ist, angemessen die Herausforderung kollektiver Entscheidungsfindung berücksichtigt und sich nicht ausschließlich an einer rationalen Entscheidungsfindung orientiert, sondern Klugheitsüberlegungen ebenso in die Entscheidungsfindung integriert wie tugendethische Dispositionen (wie etwa bestimmte Handlungsdispositionen). Auch wenn mit dieser Auflistung vermutlich ein uneinlösbares Ideal formuliert ist, wollen wir das Überlegungsgleichgewicht als Grundlage für die Konzeption eines Instruments zur Entscheidungsfindung im Rahmen der KESB nutzen, mit dem Entscheidungen im Einzelfall herbeigeführt werden können.

4. Das Überlegungsgleichgewicht als Modell zur Entscheidungsfindung in der KESB

Das durch John Rawls über verschiedene Entwicklungsschritte hinweg konzipierte und populär gewordene Modell des Überlegungsgleichgewichts ist vielfältiger Kritik unterzogen worden, die Schwachstellen und Inkonsistenzen sind aufgedeckt (ausführlich dazu Hahn 2000). Gleichwohl erweist sich das Hin-und-her-Gehen zwischen abstrakten Theorieelementen und moralischen Alltagsurteilen (vgl. Rawls 1979, 38) als ein sinnvolles Verfahren für die Angewandte Ethik, da Lösungen konkreter moralischer Probleme sich nicht einfach durch die Anwendung einer abstrakten normativen Theorie auf einen konkreten Fall ableiten lassen (vgl. Schramme 2013). Deshalb werden auch Handreichungen, die lediglich Handlungsregeln vermitteln, welche dann mit faktischen Informationen in Verbindung gesetzt werden („wenn Fall X gegeben ist, dann tue H“) dem konkreten Einzelfall nicht gerecht.⁶

⁶ Auch wenn in der Literatur keine ernstzunehmenden Positionen vertreten werden, die Handreichungen im Sinne eines Wenn-dann-Algorithmus offensiv befürworten, so zeigen sich beispielsweise in der Diskussion um eine Formalisierung in der Diagnostik (vgl. Schrödter 2009), um Risikobeurteilungen oder den Evidence Based Approach in der Sozialen Arbeit (vgl. Gibbs

Wie eingangs bereits erwähnt, kann es deswegen auch nicht darum gehen, *lediglich* bewährte Prinzipien fallangemessen anzuwenden. Das wäre eine triviale Vorstellung von der Komplexität der Problemkonstellation, die ein konkreter Einzelfall aufweisen kann. Denn genau in diesem *Lediglich* besteht die Entscheidungsproblematik für die KESB: Sie muss auch für solche Fälle, die sich einer einfachen Verortungslogik entziehen, das bestehende Problem lösen *und* diese Lösung ethisch rechtfertigen können. Auch wenn es selbstredend nicht Aufgabe der KESB ist, theoretisch über neue ethische Prinzipien zu reflektieren, so erweisen sich die bewährten Prinzipien in der Praxis mitunter weder als eindeutig noch als unzweifelhaft. Praktische Probleme in der Ethik lassen sich also nicht in jedem Fall einfach unter ein relevantes ethisches Prinzip subsumieren, da es das *eine paradigmatische ethische Problem nicht gibt*, das für alle anderen ethischen Probleme von zentraler Bedeutung ist (vgl. Daniels 1996, 11 u. 339). Dieser Umstand führt dazu, dass die Fachpersonen der KESB die Rechtfertigung ihrer Lösung nicht allein von bewährten ethischen Prinzipien ableiten können, sondern ebenso „durch Bezugnahme auf analoge Fälle, auf weithin akzeptierte partikuläre Urteile (,Intuitionen‘) und auf Hintergrundtheorien teils deskriptiver, teils normativer Natur“ (Bayertz 1998, 84). Um diese Auseinandersetzung mit moralischen wie nichtmoralischen Aspekten anzuleiten, eignet sich nach unserer Auffassung das Grundgerüst von Rawls’ Überlegungsgleichgewicht: „The key idea underlying the method of reflective equilibrium is that we ,test‘ various parts of our system of moral beliefs against other beliefs we hold, seeking coherence among the widest set of moral and nonmoral beliefs by revising and refining them at all levels.“ (Daniels 1996, 2) Dieses Verfahren, Kohärenz zwischen den verschiedensten moralischen und nichtmoralischen Überzeugungen anzustreben, ermöglicht nicht nur ethische Prinzipien auf ihre Allgemeingültigkeit hin zu überprüfen, sondern – was für unseren Kontext entscheidend ist – es besitzt auch eine unmittelbar praktische Relevanz: herauszufinden, wie ethisch legitimiert werden kann, was in einer konkreten Situation getan werden sollte.

Bei den folgenden Überlegungen geht es uns explizit nicht um eine Verteidigung von Rawls’ Ausführungen, wir beabsichtigen auch keine Rawls-Exegese, sondern wollen, wie bereits angedeutet, Rawls’ methodischen Ansatz nutzen, um eine Handreichung im konkreten Praxisfeld der KESB zu

& Gambrell 2002; McNeece & Thyer 2004; van de Luitgaarden 2009, 247) Tendenzen, die faktisch auf eine solche Position hinauslaufen.

entwickeln, die den ethischen Erwägungsprozess anleitet. Allerdings besteht ein wichtiger Unterschied zu Rawls' Modell des Überlegungsgleichgewichts in der Betonung einer festen Grundhaltung, die das Ethos der/des Professionellen betrifft und damit keineswegs nur intellektuelle Fähigkeiten der Reflexion anspricht.

4.1 Grundannahmen

Unsere Überlegungen orientieren sich – wie es der Gegenstand vorgibt – an der praktischen Relevanz moralischer wie nichtmoralischer Gesichtspunkte in Bezug auf die Entscheidungsfindung im Rahmen der KESB. Hierbei interessieren wir uns ausschließlich für solche Fallkonstellationen, in denen a) zweifelhaft ist, ob von einer Selbstbestimmungsfähigkeit oder Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person auszugehen ist, und die b) vom Dissens hinsichtlich der erforderlichen und zu legitimierenden Maßnahmen getragen sind.

Zu a): Alle Fälle, in denen im Zuge der Abklärung ohne größere Probleme erwiesen werden kann, dass die Selbstbestimmungsfähigkeit oder Schutzbedürftigkeit einer betroffenen Person gegeben ist, sind für uns nicht von Interesse. Fälle solcher Art ziehen keine oder nur eine „rudimentäre [...] Abwägung“ (Nida-Rümelin 2011, 26) nach sich und können i. d. R. mit Hilfe von Manualen gelöst werden. Auch von der KESB werden „leicht zu lösende“ Fälle als solche behandelt und stellen keine große Herausforderung für die Fachpersonen dar. Zu b): Fälle, in denen Konsens über die zu fällende Entscheidung herrscht, finden ebenfalls nicht unser Interesse. Vielmehr gehen wir von der Prämisse aus, dass innerhalb eines Kollektivs durchaus unterschiedliche Meinungen und Bewertungen, aber auch Unklarheiten über die anstehende Entscheidung existieren (können). Ist das der Fall, würde es seltsam anmuten, davon auszugehen, dass die individuellen Überlegungsgleichgewichte der einzelnen Fachpersonen deckungsgleich sind. Eher muss im Prozess der Deliberation, die in der Herstellung eines kollektiven Überlegungsgleichgewichts münden soll, mit einer Kollision der moralischen Überzeugungen, ethischen Grundsätze und nichtmoralischen Hintergrundannahmen der einzelnen Fachpersonen gerechnet werden, was nach einer gemeinschaftlichen Lösung verlangt. Folglich steht für uns die Legitimation bestimmter Handlungen (hier: behördlichen Maßnahmen) im Vordergrund und nicht die Begründung moralischer Grundsätze. Auch wenn unser Ansatz damit wohl eher einem problemorientierten Kohärentismus zuzurechnen ist, kann der Anspruch des begründungsorientierten Kohärentismus, „mo-

ralische Grundüberzeugungen (...) dadurch abzusichern, dass sie in einen kohärenten Zusammenhang mit anderen Grundüberzeugungen gebracht werden“ (vgl. Badura 2002, 98), nicht vernachlässigt werden. Aus diesem Grund erachten wir das Grundgerüst des Überlegungsgleichgewichts, das Hin-und-her-Gehen zwischen wohlerwogenen Urteilen und ethischen Grundsätzen, die auch nichtmoralische Aspekte in die Entscheidungsfindung einfließen lassen, für ein brauchbares pragmatisches Anwendungskonzept. Dass dieses Vorhaben so abwegig nicht ist, hat Norman Daniels (2016) in der „Stanford Encyclopedia of Philosophy“ noch einmal deutlich gemacht: „Viewed most generally, a ‚reflective equilibrium‘ is the end-point of a deliberative process in which we reflect on and revise our beliefs about an area of inquiry, moral or non-moral. The inquiry might be as specific as the moral question, ‚What is the right thing to do in this case?‘ or the logical question, ‚Is this the correct inference to make?‘.“ Ebenso finden sich in der Bioethik, etwa bei Arras (2007, 2017), aber auch in den einzelnen Beiträgen in Raurich/Steger (2005) verschiedene Belege dafür, Rawls’ methodische Grundidee für die Angewandte Ethik zu nutzen. Zum Verständnis der Anwendung des Überlegungsgleichgewichts in unserem Kontext werden im Folgenden die Bestandteile unseres Modells komprimiert erläutert.

4.2 Ausgangslage

Im erwachsenenschutzrechtlichen Kontext sind Fallkonstellationen zu bewerten, die i. d. R. nicht von einer akuten Gefährdungslage oder Fremdgefährdung (wie z. B. im Fall der Kindeswohlgefährdung) dominiert sind und daher keinen sofortigen Handlungsvollzug erfordern. Dadurch werden die Fallkonstellationen nicht weniger komplex, erlauben jedoch die Anwendung des Überlegungsgleichgewichts auf den bestehenden Ermessensspielraum der Behörde. Festgehalten werden muss zudem, dass die Ausgangslage eines konkreten Falles nur bedingt revidierbar ist: Die gesetzlichen Bestimmungen sind vorgegeben, die ökonomischen Mittel in aller Regel begrenzt und die Faktenlage eines konkreten Falles lässt sich in ihren Gegebenheiten ebenso nicht ändern. Hier sind Modifikationen (neue Einsichten) nur dann zu erwarten, wenn durch eine nochmalige Überprüfung eine Korrektur der Faktenlage notwendig wird sowie deren jeweilige Interpretation zu hinterfragen ist, nämlich inwiefern diese angemessen und ausreichend ist. Zudem kann in unserem Kontext den Fachpersonen bewusstes Nichtwissen (vgl. Ostheimer/Vogt 2008, 202ff.) unterstellt werden. Das betrifft zum einen das tatsächliche Nichtwissen über den Ausgang einer eingeleiteten Maßnahme

und der zuvor getroffenen Entscheidung, wie es bereits angesprochen wurde; zum anderen führt der Umstand, dass keine Kenntnis über die etwaige Existenz ethischer Axiome besteht, zum Nichtwissen über einen möglichen Vorrang bestimmter ethischer Grundsätze und den daraus erwachsenden Verpflichtungen, Konsequenzen und Grundhaltungen gegenüber den Betroffenen.

4.3 Sachkundiger Beurteiler (*Fachperson*)

Wenn ein Überlegungsgleichgewicht zur Entscheidungsfindung in Stellung gebracht wird, ist notwendigerweise eine moralisch kompetente Fachperson unverzichtbar. Diese muss nicht allein über intellektuelle Fähigkeiten verfügen, die es ihr ermöglichen, einen rationalen Entscheid zu fällen, sondern sie bedarf der Emotionalität und Motivation ebenso wie einer Grundhaltung, eines speziellen professionellen Ethos. Eine moralisch kompetente Fachperson zeichnet sich demnach durch folgende Kompetenzen aus (vgl. Rawls 1978, 125ff.): Sie muss von der Absicht getragen sein, mit Hilfe moralischer Urteile zur jeweils richtigen Entscheidung zu gelangen. Sie muss über keine Kenntnisse der formal-abstrakten Sprache verfügen oder in Logik geschult sein, um ein moralisch kompetentes Urteil abzugeben, jedoch in der Lage sein, ihre Explikationen in einer allgemein verständlichen Sprache auszudrücken. Verbunden damit bedarf es des Vermögens zur kritisch-moralischen Reflexion und der Bereitschaft, ihre Urteile sowie ihre situativen Entscheide zu begründen und solche Begründungen auch von anderen Fachpersonen einzufordern. Sie verhält sich revisionsoffen und ist bereit, ihre Meinung zu ändern, sofern neue Erkenntnisse dazu Anlass geben, und sie ist sich ihrer persönlichen Präferenzen (emotional, intellektuell, moralisch), möglicher Verzerrungen sowie möglicher Einflüsse von Seiten Dritter bewusst. Ferner verfügt die Fachperson über die Fähigkeit, situationsangemessen zu entscheiden, was sich im Wissen um die besonderen Umstände des zu entscheidenden Falls, die Folgen häufig ausgeführter Handlungen wie auch der Wahl der ethischen Grundsätze zeigt.

Nicht vergessen werden darf schließlich die Notwendigkeit eines Empathievermögens der Fachperson, die sie dazu bringt, sich um eine Vorstellung davon zu bemühen, was jene Interessen der Person bedeuten, und jedes einzelne Interesse mit derselben Sorgfalt zu würdigen.

4.4 Wohlerwogene Urteile, ethische Grundsätze und nichtmoralische Hintergrundannahmen

Ausgehend von der Rawls'schen Konzeption des *weiten* Überlegungsgleichgewichts (vgl. Daniels 1996, 22) sind auch für uns die wohlerwogenen Urteile, die ethischen Grundsätze sowie die nichtmoralischen Hintergrundannahmen für die Entscheidungsfindung zentral. Die *wohlerwogenen Urteile* verstehen wir als sedimentierte (langfristig entstandene) Urteile, die schnell und ohne große Überlegung abgerufen werden können; sie basieren auf „erfahrungsgesättigter Lebensklugheit“ (Höffe, zit. in Nida-Rümelin 2016, 14). In unserem Kontext müssen sie folgenden Bedingungen genügen (vgl. Rawls 1978, 129ff.): Alle relevanten Tatsachen müssen für den konkreten Einzelfall sorgfältig erhoben werden und für diesen sachgerecht sein. Dafür muss sichergestellt werden, dass die Wahl, was als relevante Tatsachen Geltung besitzt, nicht auf persönlichen Präferenzen aufruht, intersubjektiv überprüfbar ist und Bestand hat. Zudem ist hierbei unverzichtbar, dass den Betroffenen eine faire Gelegenheit gegeben wird, ihren eigenen Standpunkt darzulegen, der in das Urteil einfließt.⁷ Die *ethischen Grundsätze* umfassen die ethischen Prinzipien und Theorien. Sie dienen als Mittel zur Überprüfung wohlerwogener Urteile, die „in der normalen Sprache formulierbare, allgemeine Handlungsanweisungen“ (Rawls 1978, 134) enthalten. Da für unseren Kontext die Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls zentral ist, können zur Überprüfung der wohlerwogenen Urteile unterschiedliche ethische Grundsätze zur Geltung kommen, die u. a. die zu beachtenden Pflichten (Verpflichtungen), die Orientierung an den Folgen (welcher Art sind die Konsequenzen für wen und lassen sich diese rechtfertigen) als auch Grundhaltungen (Haltungen, wie Einfühlungsvermögen, Wachsamkeit, Fairness und Demut) umfassen. Daraus ergibt sich, dass ein Eklektizismus ethischer Grundsätze unausweichlich ist, wenn die Besonderheit des konkreten Einzelfalls gewürdigt werden soll. Es ist nicht zu sehen, wie sonst eine angemessene, auf einen konkreten Einzelfall bezogene ethische Entscheidungsfindung durchgeführt werden kann. Schließlich sind die *nichtmoralischen Hintergrundannahmen*, die als relevant für unseren Kontext Geltung beanspruchen können, vielfältiger Art: Neben den rechtlichen Bestimmungen, der Beachtung der Situationsangemessenheit (u. a. auch der zur Verfügung stehenden ökonomischen Mittel

7 Wir wollen an dieser Stelle nicht verschweigen, dass nicht alle der 146 bestehenden KESB dieser Forderung genügen. In einigen KESB wird im Spruchkörper allein aufgrund der Aktenlage eine Entscheidung gefällt.

und der sozialen Infrastruktur) werden zudem Alterstheorien, das Wissen um demenzielle und psychische Erkrankungen, das Lebenslagenmodell sowie psychologische Theorien ausschlaggebend sein. Aufgrund der interprofessionellen Zusammensetzung der KESB steht eine Überforderung der einzelnen Fachpersonen durch die Fülle der Hintergrundannahmen nicht zu befürchten. Welche Hintergrundannahmen zum Zuge kommen, bleibt abhängig von der konkreten Fallkonstellation.

4.5 Ankerpunkte und Legitimationsinstanz

Wenn davon auszugehen ist, dass die wohlerwogenen Urteile, ethischen Grundsätze und nichtmoralischen Hintergrundannahmen generell revidierbar sind, ergibt sich die Frage, wie eine Konvergenz zwischen ihnen hergestellt werden kann. Für diesen Adjustierungsprozess erachten wir als Orientierungshilfen den Einbezug von bereichsspezifischen Ankerpunkten sowie einer Legitimationsinstanz als hilfreich. Die *bereichsspezifischen Ankerpunkte*, die normativ fundiert sind, dienen in gewisser Weise als Orientierungshilfen im Prozess der Entscheidungsfindung und sichern somit das Ziel, das mit ihr verfolgt wird. Unter Berücksichtigung der zuvor skizzierten Aufgabenstellung der KESB bilden die Selbstbestimmungsfähigkeit und die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person die beiden bereichsspezifischen Ankerpunkte: Sie stehen als solche nicht unter Revisionsdruck und sind stabil, jedoch ist ihre Spezifikation revidierbar.

Kursorisch seien Kriterien zur Bestimmung der beiden Ankerpunkte angeführt, die als Schwellenwerte konzipiert sind, um so eine möglichst differenzierte Betrachtung des konkreten Einzelfalls zuzulassen: Zur Klärung von Situationen, in denen das Vorliegen der Selbstbestimmungsfähigkeit einer Person umstritten ist, aber dennoch der mutmaßliche Wille der Person in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden soll, werden die basale Stufe der mentalen Fähigkeiten, die darauf aufbauende Stufe der Entscheidungsfähigkeit sowie die daran anschließende Stufe der Handlungsfähigkeit als notwendig erachtet. Um von einer Schutzbedürftigkeit einer Person ausgehen zu können, sollten folgende Elemente berücksichtigt werden: die Vulnerabilität, die Integrität sowie die personale Identität.⁸ Trotz dieser

8 Es ist an dieser Stelle nicht möglich, die weiteren Abstufungen der einzelnen Bestimmungskriterien der Selbstbestimmungsfähigkeit und der Schutzbedürftigkeit dezidiert darzustellen. Hierfür verweisen wir auf die umfangreiche Literatur im rechtlichen und medizinischen Kontext zu Fragen der Urteils-

möglichen Bestimmungskriterien erfordert die praktische Feststellung der Selbstbestimmungsfähigkeit oder Schutzbedürftigkeit selbst einen interpretativen Zugang von den Fachpersonen. So ist z. B. nicht jede Entscheidung eines Betroffenen, die als unvernünftig erscheint, ein Beleg für dessen fehlende Selbstbestimmungsfähigkeit.

Da vorstellbar ist, dass im Adjustierungsprozess einer der Ankerpunkte zu stark gewichtet wird – etwa, dass allein der Selbstbestimmungsfähigkeit Relevanz zugesprochen und die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person nicht mehr angemessen Berücksichtigung findet –, halten wir die Installation einer *Legitimationsinstanz* für unverzichtbar. Als eine Art Maßstab oder letzte Instanz kann sie ebenso in Zweifelsfällen und Dissensen herangezogen werden und zudem garantieren, dass die legitimen Interessen und Rechte der betroffenen Person in der Entscheidungsfindung nicht unberücksichtigt bleiben (da im Spruchkörper die betroffene Person selbst nicht anwesend ist, ist eine advokatorische Vertretung unverzichtbar). Für unseren Kontext fungiert das *individuelle Wohlergehen*⁹ der betroffenen Person als Legitimationsinstanz. Dieses umfasst a) das Wohlbefinden einer Person, das, was im Interesse von ihr liegt, und b) die wohltuenden Elemente, die dieser Person von anderen zukommen (vgl. Griffin 1986; Schramme 2008; Crisp 2017). Die beiden Bestandteile des individuellen Wohlergehens lassen sich in Beziehung zu den bereichsspezifischen Ankerpunkten setzen: Ausgehend von der Annahme, dass die Ausübung von Selbstbestimmung als ein achtungswürdiges Interesse einer Person gilt, die zu ihrem Wohlbefinden beitragen kann, und das Wohltun mit der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person assoziiert werden kann, müssen *beide* in die Erwägung, worin das individuelle Wohlergehen der betroffenen Person bestehen könnte, einbezogen werden. Dabei ist in unserem Kontext zu bedenken, dass bei der Frage, was das individuelle Wohlergehen einer betroffenen Person auszeichnet, sowohl die subjektive Einschätzung der betroffenen Person als auch die objektive Einschätzung durch die Fachpersonen der KESB zu berücksichtigen sind. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass in jedem Fall die Einschätzung der betroffenen Person und der Fachperson der KESB deckungsgleich sind, bedarf es zur Abwägung der Entscheidung, inwiefern die Selbstbestim-

und Einwilligungsfähigkeit (u.a. Schöne-Seifert 2009; Aebi-Müller 2014; Hermann/Trachsel/Biller-Andorno 2016).

9 Das individuelle Wohlergehen inkludiert selbstredend auch die Frage einer gelingenden Lebensführung der jeweiligen Person.

mungsfähigkeit einer Person hinreichend vorhanden ist oder auch nicht, des klugen *Entscheidens*, das nicht rein rational-instrumentell zu verstehen ist (vgl. Luckner 2005; Banks/Gallagher 2009).

4.6 Überlegungsgleichgewicht

Für unseren Kontext eignet sich nur das *weite* Überlegungsgleichgewicht, das, wie gesagt, neben den wohlerrwogenen Urteilen und ethischen Grundsätzen auch die nichtmoralischen Hintergrundannahmen umfasst. Ein Ausschluss der letztgenannten würde auf ein bloßes Systematisieren der wohlerrwogenen Urteile hinauslaufen und könnte die Reflexion konkreter Entscheidungs- und Handlungsoptionen erheblich beeinträchtigen. Dies vorausgesetzt, lässt sich das Überlegungsgleichgewicht als „eine Sache der gegenseitigen Stützung vieler Erwägungen, des Zusammenstimmens zu einer einheitlichen Auffassung“ (Rawls 1979, 628) beschreiben – eine Formulierung, die für das individuelle wie auch für das kollektive Überlegungsgleichgewicht gleichermaßen Geltung besitzt: Während der Adjustierungsprozess im individuellen Überlegungsgleichgewicht der Legitimation der anstehenden Entscheidung vor sich selbst dient, trägt die Deliberation, die in einem kollektiven Überlegungsgleichgewicht münden soll, dazu bei, konfligierende Einschätzungen zur anstehenden Entscheidung in einen *gemeinsam getragenen* Entscheidung zu überführen.

Der Organisation der KESB geschuldet (die Fachpersonen erörtern ihre Einschätzungen im Spruchkörper), bilden in unserem Modell die individuellen Überlegungsgleichgewichte die Voraussetzung für das kollektive Überlegungsgleichgewicht. Dieses kann allerdings nicht durch eine pure Aggregation der individuellen Überlegungsgleichgewichte, wie z. B. im Fall einer formalisierten Abstimmung, erreicht werden. Denn ein gemeinsam getragener Entscheidung bedarf in unserem Kontext einer vorgängigen Deliberation, in der sich die Präferenzen der Individuen verändern, also annähern oder dissoziieren, können. Deshalb ist nicht zu sehen, wie sich Rational-, Social- oder Public-Choice-Theorien mit ihrer Orientierung am strategischen Verhalten der Individuen, die Annahme von individuellen, nicht veränderbaren Präferenzen und einem nichtexplizierten Begriff der kollektiven Präferenz (vgl. Kern/Nida-Rümelin 1994; Pritzlaff 2006; Peterson 2010) als Verfahren für einen gemeinsam getragenen Entscheidung eignen sollten (auch wenn hier nicht bestritten werden soll, dass sich Elemente von ihnen durchaus i. S. einer *Ultima Ratio* als nützlich erweisen können). Aber auch die Diskursethik kommt hierfür nicht infrage. Sie ist zu idealistisch angelegt: Aufgrund

divergierender Interessen scheint die konsensuelle Einigung, wenn sie denn nicht auf Erschöpfung beruhen soll, fraglich, aber auch die Nichtberücksichtigung dessen, was für ein Individuum ein gutes Leben auszeichnet (vgl. Fenner 2008, 113ff.; Werner 2011, 140ff.), ist für unsere Problemstellung nicht passend.

Wie das Verfahren der Deliberation beschaffen sein muss, um dennoch in einem kollektiven Überlegungsgleichgewicht zu münden, wollen wir gesondert im folgenden Punkt erörtern.

5. Verfahren der Deliberation

Zur Erinnerung: Wir verfolgen mit unseren Überlegungen nicht die Begründung ethischer Grundsätze, sondern die Suche nach einem praktikablen Modell, das es der KESB ermöglicht, als Kollektiv gemeinsam getragene Entscheide zu fällen, trotz eventuell divergierender Auffassungen darüber, wie der konkrete Fall zu lösen ist. Dafür wollen wir auf ein Praxisbeispiel zurückgreifen. Was im Folgenden modelltheoretisch zu analytischen Zwecken strikt getrennt wird, kann in der Praxis durchaus ineinander übergehen. Dennoch erscheint uns die Setzung einer Abfolge als hilfreich für die Entscheidungsfindung. Alle relevanten Einzelheiten lassen sich an dieser Stelle freilich nicht in aller Ausführlichkeit diskutieren.

Gegeben sei folgender Fall: Ein knapp 90-jähriger Mann (Herr W.) lebt zusammen mit seiner Frau in einer Seniorenresidenz. Er wird als sehr vermögend beschrieben. Herr W. macht einer jungen Frau, die schon wegen versuchten Betruges verurteilt worden ist (Herr W. war der Geschädigte des Betruges), Geldgeschenke im Wert von mehreren Tausend Franken und will sie als Erbin in sein Testament einsetzen. Die Seniorenresidenz ist besorgt und wendet sich an die KESB: Die Seniorenresidenz befürchtet, dass Herr W. durch die junge Frau ausgenutzt wird. Obwohl die Frau schon rechtskräftig verurteilt worden sei, sei Herr W. nicht einsichtig darüber, dass ihm diese Frau falsche Tatsachen vorspiele. Die fallführende Fachperson der KESB muss nun im Rahmen einer Gefährdungsmeldung aktiv werden: Bei der Anhörung wirkt Herr W. geistig fit. Er erklärt, er habe die junge Frau vor ein paar Monaten kennengelernt. Er selbst habe keine Anzeige gegen sie erwirkt und finde es ungerecht, dass diese Frau als Betrügerin verurteilt worden sei. Zudem erklärt er, dass er bis zu seinem Lebensende über genügend Geld verfüge und es so verwenden könne, wie er wolle. Die fallführende Person erwägt nun zusätzliche Abklärungen: Sie überlegt, ein medizinisches Gutach-

ten bezüglich der Urteilsfähigkeit von Herrn W. zu veranlassen, aber auch der Güterstand, Erbvertrag und Ehevertrag sowie die Frage, ob das Vermögen der Ehefrau in Gefahr sein könnte, sollen abgeklärt werden. Da eine medizinische Begutachtung Zeit in Anspruch nimmt und die Abklärungen der Vermögenslage recht aufwendig sind, wird eine vorsorgliche Kontosperrung bis zur Klärung der Urteilsfähigkeit erwogen, die, wohlgemerkt, gegen den Willen von Herrn W. erfolgt und ihn in seiner Handlungsfreiheit einschränkt. Ist diese behördliche Maßnahme zu legitimieren?

Nehmen wir an, die fallführende Person stellt zunächst für sich ein individuelles Überlegungsgleichgewicht her, in dem sie über das Abwägen ihrer moralischen Anfangsurteile, der nichtmoralischen Hintergrundtheorien und der ethischen Grundsätze zu der Einschätzung gelangt, dass zum Schutz und Wohl von Herrn W. (schließlich steht zu befürchten, dass Herr W. nicht nur sich, sondern auch seine Frau und darüber hinaus auch die Gesellschaft schädigen könnte, sollte er durch sein leichtsinniges Verhalten das ganze Vermögen verlieren) eine vorsorgliche Vermögensverwaltung einzurichten ist, die, sollte Herr W. nicht als vollumfänglich urteilsfähig eingeschätzt werden, auch gegen seinen Willen in eine dauerhafte Vermögensbeistandschaft zu überführen ist. Nehmen wir weiter an, dass die fallführende Fachperson (P_1) ihre Einschätzung in den Spruchkörper einbringt und dort nach der Fallschilderung zu folgender Situation führt: P_1 ist, wie bekannt, für die Intervention, für Fachperson zwei (P_2) ist die Intervention unverhältnismäßig und deshalb klar abzulehnen und Fachperson drei (P_3) ist hin- und hergerissen, ob die Intervention durchgeführt werden soll. Welches Verfahren könnte sich in solch einer Situation als angemessen erweisen, um ein kollektives Überlegungsgleichgewicht zu erreichen, das einen gemeinsam getragenen Entscheid ermöglicht?

Wie bereits angedeutet, erscheint uns eine pure Aggregation der individuellen Präferenzen der Fachpersonen hier keinen substanziellen Fortschritt zu erzeugen: Sollen taktische Erwägungen für den gemeinsam getragenen Entscheid ausgeschlossen werden, sind Rational-Choice-Ansätze wie auch die Spieltheorie nicht relevant. Aber auch die Social-/Public-Choice-Ansätze eignen sich an diesem Punkt des Verfahrens nicht; denn z. B. eine Abstimmung oder Wahl würde, die Stabilität der individuellen Präferenzen von P_1 , P_2 und P_3 vorausgesetzt, keinen gemeinsam getragenen Entscheid ermöglichen. Es bedarf hier zwingend der Deliberation, die sich allerdings nicht an der Diskursethik orientieren kann, da die Abscheidung der individuellen Auffassung darüber, was ein gutes Leben auszeichnet, für

unseren Kontext eine nicht zu rechtfertigende Verkürzung der moralischen Beurteilung des konkreten Falls bedeuten würde. Stattdessen setzen wir auf ein Modell, das rationale, emotionale und tugendethische Elemente umfasst und durch das kluge Entscheiden geprägt und ein dreistufiges Filterverfahren angeleitet wird. Kluges Entscheiden „beschränkt sich (...) nicht auf die Kenntnis ethischer Prinzipien, sondern meint die Fähigkeit zum ethisch kompetenten Umgang mit dem Besonderen“. (Salloch 2016, 310f.) Dieses Vermögen ist auch deshalb so wichtig, da ein bestehender Dissens zwischen den Fachpersonen, wenn er nicht konsensual aufzulösen ist, so doch mindestens in einem tragfähigen Kompromiss münden muss. Folglich ist nicht ein einstimmiger Entscheid notwendig, aber ein von allen gemeinsam getragener Entscheid, trotz aller eventuell bestehender Dissense. Er ist zwingende Voraussetzung dafür, um die angedachte Intervention durchzuführen.

Zurück zum Fall: Am Anfang steht die Erörterung der Fallsituation. P_1 präsentiert also den Fall im Spruchkörper, der so weit vorstrukturiert ist, dass aus der Darstellung die relevanten Fakten für P_2 und P_3 ohne Weiteres ersichtlich werden. Dieses Vorverständnis, das als eine Art intuitive Erkenntnis i.S. eines unmittelbaren Erfassens von Dingen, ohne dass diese bereits systematisch miteinander verknüpft sind (vgl. Gabriel 2013, 388), verstanden werden soll, ermöglicht P_2 und P_3 erste Assoziationen, wie der Fall zu bewerten ist und welche Entscheidung vorzuziehen wäre. Mittels der empirischen Gegebenheiten wie auch unter Rückgriff auf das individuelle Überlegungsgleichgewicht von P_1 wird der Fall konstituiert und so eine gemeinsame Ausgangsbasis geschaffen. Verallgemeinernd ist festzuhalten, dass durch die empirischen Gegebenheiten der Ermessensspielraum für die Entscheidungsfindung eingegrenzt wird; dazu zählen – je nach Fall – rechtliche Setzungen, medizinische und psychiatrische Gutachten sowie die Frage nach zur Verfügung stehenden ökonomischen Mitteln und der vorhandenen Infrastruktur.

Im Fall von Herrn W. und der zu klärenden Frage, ob eine vorsorgliche Vermögensverwaltung einzurichten ist, bleibt die Bestimmung des Ermessensspielraumes zunächst vage: Auf die medizinische Begutachtung zur Klärung seiner Urteilsfähigkeit kann ebenso wenig zurückgegriffen werden wie auf die Abklärung seiner Vermögenslage. Auch die rechtlichen Vorgaben lassen sich nicht eindeutig in Richtung der Selbstbestimmungsfähigkeit oder der Schutzbedürftigkeit auslegen. Die Fallkonstitution für Herrn W. kann hier also nur aufgrund der sorgfältigen Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen erfolgen und führt zu dem oben genannten Resultat, dass die

Fachpersonen zu einer jeweils unterschiedlichen Einschätzung der anstehenden Entscheidung gelangen.

Auf der Fallkonstitution beruhend kommt ein dreigestuftes Filterverfahren zum Einsatz. Die Filter besitzen zwei Funktionen: Zum einen sollen sie dazu dienen, den Ermessensspielraum zu bewirtschaften; zum anderen leiten sie den Adjustierungsprozess an.

Der erste Filter umfasst die moralischen Anfangsurteile. Er sondiert für das kollektive Überlegungsgleichgewicht, was unmittelbar als überzeugend und nachvollziehbar, aber auch uneinsichtig, zweifelhaft und irritierend an der dargestellten Fallkonstellation in Bezug auf einen anstehenden Entscheid ist und welche Herausforderungen zu erwarten sind. Sicherzustellen ist hierbei, dass keine taktischen Überlegungen oder eine soziale Erwünschtheit leitend sind. Hier kommen die sedimentierten Urteile ins Spiel, die schnell und ohne große Überlegung abgerufen werden können. Sie können sich sowohl auf Erfahrungen aus dem Alltag (widersprechen bestimmte Punkte des angedachten Entscheides der (moralischen) Alltagserfahrung?) als auch der Professionserfahrung (existieren paradigmatische Fälle, in denen vergleichbar entschieden wurde, oder handelt es sich um eine neuartige Fallkonstellation?) zurückgreifen. Da wir von moralisch kompetenten Fachpersonen ausgehen, sind in ihren Überlegungen auch die Interessen und Rechte der betroffenen Person zu berücksichtigen. Ebenso werden die Emotionen der Fachpersonen in Bezug auf den konkreten Fall eine wesentliche Rolle spielen (vgl. Engelen 2010). Zusätzlich können die Fachpersonen auf die erwähnten Ankerpunkte zurückgreifen und diese auf ihre Spezifikation hin befragen. Schließlich sollten nach dieser ersten Sondierung die Gemeinsamkeiten und Divergenzen der einzelnen Fachpersonen in Bezug auf den anstehenden Entscheid erfasst und allen bewusst sein.

In unserem Fall könnte P_1 , wie bereits angeführt, argumentieren, dass ein Schaden nicht nur für Herrn W. eintreten könnte, sondern vor allem für dessen Ehefrau und auch für die Gesellschaft. Der Auftrag der KESB wäre es deshalb, diese vulnerablen Personen zu schützen. Hingegen könnte P_2 darauf insistieren, dass bei Inaugenscheinnahme von Herrn W. nicht erkennbar war, dass eine Urteilsunfähigkeit besteht. Auch wenn man sein Verhalten als unvernünftig qualifizieren mag, scheint die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit gegeben und folglich ist der Auftrag der KESB, die Selbstbestimmung einer Person zu erhalten und zu fördern. P_3 wiederum könnte keine der aufgeführten Argumentationen überzeugend finden und sich mit der Frage beschäftigen, ob das Verhalten von Herrn W. gegenüber seiner Frau

zu rechtfertigen ist. An dieser Stelle ist also nicht ersichtlich, welcher der Ankerpunkte eine stärkere Gewichtung erfährt.

Zur weiteren Abklärung werden nun die nichtmoralischen Hintergrundannahmen hinzugezogen. Dieser zweite Filter rahmt die anstehende Entscheidungsfindung, indem die im ersten Filter ermittelten Urteile mit den relevanten nichtmoralischen Hintergrundannahmen in Beziehung gesetzt werden. In diesen Bereich fällt insbesondere das interdisziplinäre Professionswissen. Anzumerken ist, dass auch diese Hintergrundannahmen normative Gesichtspunkte enthalten können, wie etwa Werturteile bezüglich des Alters und welche Erwartungen der Gesellschaft an das Verhalten der Individuen damit verbunden sind. Hier können die Ankerpunkte wiederum dergestalt befragt werden, welche Hintergrundannahmen welchen Punkt stützen oder schwächen würden. Mit der Sondierung dessen, was als nichtmoralische Hintergrundannahmen Relevanz beanspruchen kann, ist die empirische Basis der anstehenden Entscheidung erhoben, sind die sich aus diesen ergebende Wertigkeiten erwogen und werden mit den moralischen Anfangsurteilen hinsichtlich Übereinstimmungen und Widersprüchen abgeglichen. So kann eruiert werden, welche moralisch strittigen Punkte weiterhin existent bleiben und worauf die moralische Bewertung der vorfindbaren Theorie besonderes Augenmerk legen muss.

Auf den konkreten Fall bezogen diskutieren die Fachpersonen nun darüber, welche Hintergrundannahmen relevant sein könnten und wie diese zu bewerten sind. Ein Punkt könnten die Normvorstellungen bezüglich des Alters sein und sie zu folgenden Fragen veranlassen: Hat das kalendarische Alter von Herrn W. eine normative Bedeutung? Würde sich eine andere Sichtweise ergeben, wenn Herr W. 60-jährig und die junge Frau 30-jährig wäre? Wird hohes Alter grundsätzlich mit einer Einschränkung der Urteilsfähigkeit assoziiert? Sie könnten sich weiter fragen, wie die Lebenslage von Herrn W. zu beurteilen ist und ob im konkreten Fall bereits eine rechtliche Sachlage auf eine *mögliche* Konsequenz verweist. Nehmen wir einfachheitshalber an, die Adjustierung zwischen moralischen Anfangsurteilen und nichtmoralischen Hintergrundtheorien ergibt Folgendes: Die Fachpersonen einigen sich darauf, dass in Bezug auf den Fall das kalendarische Alter von Herrn W. keine Relevanz besitzt und die Tatsache, dass er sich mit einer jungen Frau trifft, zwar gegen konventionelle Regeln verstoßen mag, aber ebenso nicht relevant ist. Denn ein Schaden für Frau W. kann nicht schon dadurch festgestellt werden, dass sie durch den Umgang ihres Mannes mit einer jüngeren Frau in unangenehmer Weise affiziert ist. Folglich könnte P₃

ihre Bedenken hinsichtlich der Frau von Herrn W. nicht weiter aufrechterhalten. Auch die Prüfung der rechtlichen Bestimmungen wie der Lebenslage ergeben nicht, dass die Urteilsfähigkeit von Herrn W. zum gegenwärtigen Zeitpunkt infrage gestellt ist. Daher muss P₁ ihre Argumentation einer ausschließlichen Ausrichtung auf den Schutz vulnerabler Personen in dieser Absolutheit aufgeben. Was strittig und zu klären bleibt, ist die Gewichtung der möglichen Folgen wie auch der Achtung vor der Selbstbestimmung von Herrn W.

Dieser Schritt erfolgt im dritten Filter, der eine wechselseitige Überprüfung der wohlwogenen Urteile, die durch die nichtmoralischen Hintergrundannahmen abgesichert sind, mit den ethischen Grundsätzen beinhaltet. Weder die jeweils alleinige Ausrichtung an Subsumtions- oder Deduktionsmodellen kann der Besonderheit des konkreten Falls gerecht werden. Vielmehr wird hier die Frage nach der Situationsangemessenheit virulent, die einen Eklektizismus der ethischen Grundsätze unumgänglich macht und dem klugen Entscheiden einen prominenten Platz zuweist. Kluges Entscheiden erschöpft sich nicht allein in einer kognitiven Abwägungsfähigkeit, unterliegt keinem Oppositionsverhältnis zur Moral, beansprucht lediglich situative Geltung, verfolgt den Anspruch, der konkreten Lebenssituation der Akteure gerecht zu werden und ist letztlich als ein Orientierungswissen oder eine praktische Urteilskraft in der Erwägung des Ratsamen zu werten (vgl. Luckner 2005). Neben der Tugend des klugen Entscheidens sind weitere theoriegeleitete professionelle Tugenden unverzichtbar: ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, eine auf Fairness gegründete Betrachtung der Fallkonstellation, eine Wachsamkeit gegenüber Verzerrungen der Situation, die in der Fachperson selbst begründet liegen, sowie die Demut i.S. einer Selbstbeschränkung, nicht in einen blinden Aktionismus zu verfallen. Damit ist der „ethisch kompetente [...] Umgang mit dem Besonderen“ (Salloch 2016, 311) angesprochen, der sich jedoch nicht allein auf die Erfahrung und Routine einer (moralisch) kompetenten Fachperson stützen kann, sondern sowohl durch die ethischen Grundsätze zurückgebunden wird als auch durch die Orientierung an den Ankerpunkten sowie die Legitimationsinstanz. Wie weiter oben ausgeführt fordert die Legitimationsinstanz dazu auf zu bedenken, *was* eigentlich zur Entscheidung ansteht und *welche Konsequenzen* daraus *für wen* resultieren. Folglich sind bei der Entscheidungsfindung die legitimen Interessen der betroffenen Person zwingend zu berücksichtigen, was mittels einer advokatorischen Interessenvertretung erfolgen kann.

Die Fachpersonen würden nun in unserem Fall die bisherigen Ergebnisse der Deliberation einer wechselseitigen Überprüfung mit den ethischen Grundsätzen unterziehen, was an dieser Stelle nicht weiter expliziert werden soll. Als Orientierungshilfe für diese Adjustierung kann wiederum auf die Ankerpunkte zurückgegriffen werden. Neben dieser Prüfung sind die Fachpersonen angehalten, bei der Entscheidungsfindung auch die Interessen von Herrn W. zu beachten, die als wesentlich für sein individuelles Wohlergehen unterstellt werden können. Beispielhaft dafür steht die Selbstbestimmung, die selbst ein zentrales Interesse einer jeden menschlichen Person ist. Da Herr W. im Spruchkörper während der Entscheidungsfindung nicht persönlich anwesend ist, kann die Interessenvertretung advokatorisch entweder von P_1 , P_2 oder P_3 übernommen oder strukturell im dritten Filter verankert werden. Die Fachpersonen sollten nun in der Lage sein, einen Entscheid zu fällen: Idealtypisch unterstellt würde P_1 sich von der Kraft der durch die Deliberation hervorgebrachten Argumente überzeugen lassen, dass die angedachte Intervention der vorsorglichen Vermögensverwaltung wie auch die Veranlassung eines medizinischen Gutachtens zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterbleibt, was für P_2 und P_3 ebenfalls zustimmungsfähig wäre. Solange die Unfähigkeit zur Selbstbestimmung einer Person nicht klar erwiesen ist, kann nicht ohne Weiteres in ihre Freiheit eingegriffen werden. Folglich ist ein Eingriff in die Freiheit eines Individuums rechtlich und moralisch nur dann legitim, wenn Schaden für andere oder die Person selbst droht. Da in unserem Fall erkennbar aber keine unmittelbare Gefährdungslage besteht, würden sich die Fachpersonen darauf einigen, dass a) die Vermögenslage von Herrn W. vorrangig abzuklären ist und nur dann eine Intervention erfolgen darf, wenn sich herausstellen sollte, dass seine Finanzen einen Schaden für ihn, seine Frau und mögliche Dritte nach sich ziehen würden, und b) eine Neubewertung des Falls nur dann notwendig werden würde, wenn begründete Zweifel an der Urteilsfähigkeit von Herrn W. auftreten sollten (wovon zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach der Inaugenscheinnahme nicht ausgegangen werden kann). Solange diese Umstände nicht eintreten, ist der Selbstbestimmungsfähigkeit von Herrn W. der Vorzug zu geben. Damit wäre auf der Basis eines gemeinsam geteilten Entscheides ein kollektives Überlegungsgleichgewicht hergestellt.

Nun ist denkbar, dass am Ende der Deliberation die Situation auftritt, dass P_1 , P_2 und P_3 ihre Einschätzung des konkreten Falls nicht ändern, sondern ihre individuellen Präferenzen, welche Entscheidung zu fällen ist, trotz aller Beratschlagung stabil bleiben. In solch einer Situation könnte das

Deliberationsverfahren nochmals durchlaufen und hinsichtlich eines möglichen Konvergenzpotenzials überprüft werden. Bleibt dennoch der Dissens bestehen, können die Fachpersonen nicht einfach abwarten, bis zu einem späteren Zeitpunkt eine Verständigung möglich wird. In einer derartigen Konstellation kann als *Ultima Ratio* nur noch auf das Aggregationsverfahren der Mehrheitswahl zurückgegriffen werden. Allerdings sollte intern festgehalten werden, welche (gewichtigen) Gründe für das Minderheitsvotum ausschlaggebend waren, um bei einer möglichen Fortführung des Falls auf diese Argumente zurückgreifen zu können.

Zusammenfassend: Für solche Fälle, die sich einer einfachen Verortungslogik entziehen, bietet das Rawls'sche Überlegungsgleichgewicht mit seinen Bestandteilen (den wohlerwogenen Urteilen, den ethischen Grundsätzen und den nichtmoralischen Aspekten) eine geeignete Grundlage für die angemessene Erwägung der Besonderheit eines Einzelfalls. Ebenso erweist sich das Verfahren des Hin-und-her-Gehens zwischen seinen Bestandteilen mit dem Ziel, Kohärenz zwischen diesen anzustreben, als hilfreich für solche Entscheidungskontexte, in denen ein gemeinsam getragener Entscheid unverzichtbar ist. Diese Vorzüge rechtfertigen es unserer Meinung nach, das Überlegungsgleichgewicht als Basis für ein brauchbares pragmatisches Anwendungskonzept zu nutzen. Beispielhaft dafür steht die von uns konzipierte Orientierungshilfe zur Entscheidungsfindung im Rahmen der KESB, die als ethische Leitlinie fungiert und in keinem Formalismus mündet. Ob uns damit ein brauchbarer Vorschlag zur Operationalisierung des Überlegungsgleichgewichts gelungen ist, muss dem Urteil des Lesers überlassen bleiben. Letztlich wird sich in der konkreten Praxis erweisen müssen, welche Relevanz unser Modell für die Entscheidungsfindung in der KESB besitzt.¹⁰

10 Die in diesem Beitrag erörterten Überlegungen beruhen auf einem von der Gebert Rief Stiftung geförderten Forschungsprojekt zur Entscheidungsfindung in der KESB, dessen Ziel die Entwicklung flexibler Guidelines für Entscheidungsprozesse im erwachsenenschutzrechtlichen Bereich ist.

Dank

Für vielfältige Anregungen, Hinweise und Kritiken möchten wir uns ganz herzlich bei Thomas Schramme bedanken. Ebenso sei den anonymen Gutachtern für ihre Kritik gedankt.

Literatur

- Aebi-Müller, Regina. 2014. Der urteilsunfähige Patient – eine zivilrechtliche Auslegung. In: *Jusletter* 22. September 2014. https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/aebi/dok/Jusletter_Urteilsunfaehiger_Patient.pdf (Zugegriffen: 05.11.2017).
- Arras, John D. 2017. *Methods in bioethics. The way we reason now*. New York: Oxford University Press.
- . 2007. The Way we Reason now: Reflective equilibrium in bioethics. In: Bonnie Steinbock (Ed.): *The Oxford Handbook of Bioethics*. New York: Oxford University Press, S. 46–71.
- Badura, Jens. 2011. Kohärentismus. In: *Handbuch Ethik* 3. Aufl., hg. von Marcus Düwell, Christoph Hübenthal und Micha H. Werner, 194–205. Stuttgart/Weimar: J. B. Metzler Verlag.
- . 2002. *Die Suche nach Angemessenheit. Praktische Philosophie als ethische Beratung*. Münster/Hamburg/London: LIT Verlag.
- Banks, Sarah und Ann Gallagher. 2009. *Ethics in professional life. Virtues for health and social care*. Basingtoke: Palgrave Macmillan.
- Bayertz, Kurt. 1998. Moral als Konstruktion. Zur Selbstaufklärung der angewandten Ethik. In: *Akten des 21. Internationalen Wittgenstein-Symposiums*, hg. von Peter Kampits und Anja Weinberg, Wien: öbv&hpt, S. 73–89.
- . 1991. Praktische Philosophie als angewandte Ethik. In: Ders. (Hg.): *Praktische Philosophie. Grundorientierungen angewandter Ethik*. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt, S. 7–47.
- Beckett, Chris, Maynard, Andrew, Jordan, Peter. 2017. *Values & Ethics in Social Work*. 3rd Edition. London: Sage Publications.
- Conklin, Jeff. 2008. *Wicked Problems & Social Complexity*. <http://cognexus.org/wpf/wickedproblems.pdf> (Zugegriffen: 31.10.2017)
- Crisp, Roger. 2017. Well-Being. In: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Fall 2017 Edition), Edward N. Zalta (ed.), <https://plato.stanford.edu/archives/fall2017/entries/well-being/>. (Zugegriffen: 01.11.2017)
- Daniels, Norman. 2016. Reflective Equilibrium. In: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Spring 2018 Edition), Edward n. Zalta (ed.), <https://plato.stanford.edu/entries/reflective-equilibrium/> (Zugegriffen: 07.04.2018).
- . 1996. *Justice and Justification. Reflective Equilibrium in Theory and Practice*. Cambridge: Cambridge University Press.

- Engelen, Eva-Maria. 2010. Was leisten Gefühle und Emotionen für das Denken? In: *Information Philosophie* 4, 22–26.
- Esposito, Elena. 2012. Kontingenzerfahrung und Kontingenzbewusstsein in system-theoretischer Perspektive. In: *Politik und Kontingenz*, hg. von Katrin Toens und Ulrich Wilhelm, 39–48. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Fenner, Dagmar. 2008. *Ethik. Wie soll ich handeln?* Tübingen: A. Francke Verlag.
- French, Peter A. 1998. Types of Collectives. In: Ders. Ed.: *Individual and Collective Responsibility*. 2nd, rev. Ed. Rochester, Vermont: Schenkman Books, S. 33–50.
- Gabriel, Markus. 2013. *Die Erkenntnis der Welt – Eine Einführung in die Erkenntnistheorie*. 4. Aufl. Freiburg i.Br./München: Verlag Karl Alber.
- Gibbs, Leonard und Eileen Gambrill. 2002. Evidence-Based Practice: Counterarguments to Objections. In: *Research on Social Work Practice* 12(3): 452–446.
- Gigerenzer, Gerd. 2017. Warum wir manchmal lieber wegschauen. Willentliche Ignoranz. In: *Neue Zürcher Zeitung* (05.01.2017), S. 36.
- Griffin, James. 1986. *Well-Being. Its Meaning, Measurement and Moral Importance*. Oxford: Clarendon Press.
- Häfeli, Christoph. 2013. *Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Eine Zwischenbilanz und Perspektiven*. https://www.humanrights.ch/upload/pdf/140217_Jusletter_Haefeli_Erwachsenenschutzrecht.pdf (Zugriff: 29.02.2017)
- Hahn, Susanne. 2000. *Überlegungsgleichgewicht(e). Prüfung einer Rechtfertigungsmetapher*. Freiburg i.Br./ München: Verlag Karl Alber.
- Hermann, Helena; Trachsel, Manuel; Biller-Andorno, Nikola. 2016. Einwilligungsfähigkeit: inhärente Fähigkeit oder ethisches Urteil? In: *Ethik in der Medizin* 28(2): 107–120.
- . 2015. Physicians' personal values in determining medical decision-making capacity: a survey study. In: *Journal of Medical Ethics* 41(9): 739–744.
- Kern, Lucian; Nida-Rümelin, Julian. 1994. *Logik kollektiver Entscheidungen*. München/Wien: R. Oldenbourg Verlag.
- Lindblom, Charles E. 1979. Still Muddling, Not Yet Through. In: *Public Administration Review* 33, 517–526.
- . 1959. The Science of “Muddling Through”. In: *Public Administration Review* 19(2) (Spring, 1959), 79–88.
- Lindenau, Mathias; Meier Kressig, Marcel. 2012. *Zwischen Sicherheitserwartung und Risikoerfahrung. Vom Umgang mit einem gesellschaftlichen Paradoxon in der Sozialen Arbeit*. Bielefeldt: transcript Verlag.
- Luckner, Andreas. 2005. *Klugheit*. Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- McNeece, C. Aaron und Bruce A. Thyer 2004. Evidence-Based Practice and Social Work. In: *Journal of Evidence-Based Social Work* 1(1): 7–25.

- Merten, Roland. 2001. Hg. *Hat die Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema*. Opladen: Leske+Budrich.
- Moch, Matthias. 2015. Langsames Denken oder Bauchgefühl? Worauf gründen professionelle Entscheidungen? In: *Neue Praxis* 2: 132–144.
- Neumaier, Otto. 1994. Sind Kollektive moralisch verantwortlich? (Beiträge zur Angewandten Ethik, Bd. 2). In: Ders. Hg.: *Angewandte Ethik im Spannungsfeld von Ökologie und Ökonomie*, 49–121. St. Augustin: Academia Verlag.
- Neuweg, Georg Hans. 2004. Könnerschaft und implizites Wissen. Zur lehr-lerntheoretischen Bedeutung der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie Michael Polanyis. 4. Aufl. Münster: Waxmann.
- Nida-Rümelin, Julian. 2016. Die Macht der Reflexion. In: *Information Philosophie* 2, 8–19.
- . 2011. Verantwortung. Stuttgart: Reclam.
- Ostheimer, Jochen/Vogt, Markus. 2008: Risikomündigkeit – rationale Strategien im Umgang mit Komplexität. In: *Praxis in der Ethik. Zur Methodenreflexion in der angewandten Moralphilosophie*, hg. von Michael Zichy und Herwig Grimm, 185–211. Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- Peterson, Martin. 2010. *An Introduction to Decision Theory*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Pritzlaff, Tanja. 2006. *Entscheiden als Handeln. Eine begriffliche Rekonstruktion*. Frankfurt a. M./New York: Campus Verlag.
- Rauprich, Oliver/Steger, Florian (Hg.) (2005). *Prinzipienethik in der Biomedizin. Moralphilosophische und medizinische Praxis*. Frankfurt a. M./New York: Campus.
- Rawls, John. 1979. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.
- . 1978. Ein Entscheidungsverfahren für die normative Ethik. In: *Texte zur Ethik* 2. Aufl., hg. von Dieter Birnbacher und Norbert Hoerster, 124–138, München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Rieger, Günter/Lallinger, Manfred. 2007. Hg. *Repolitisierung Sozialer Arbeit. Engagiert und professionell* (Hohenheimer Protokolle Bd. 64), Stuttgart: Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- Salloch, Sabine. 2016. *Prinzip, Erfahrung, Reflexion. Urteilkraft in der Angewandten Ethik*. Münster: mentis Verlag.
- Schimank, Uwe. 2005. *Die Entscheidungsgesellschaft. Komplexität und Rationalität der Moderne*. Wiesbaden: Springer.
- Schöne-Seifert, Bettina. 2009. Paternalismus. Zu seiner ethischen Rechtfertigung in Medizin und Psychiatrie. In: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 14 (1), S. 107–127. DOI: 10.1515/9783110208856.107.

- Schramme, Thomas. 2013. Konvergenz normativer Überzeugungen und die Idee eines kollektiven Überlegungsgleichgewichts. In: *Mitteilungen des Fachverbands Philosophie* 53.
- . 2008. „Wohlergehen, individuelles.“ In: *Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie*, Bd. 2, hg. von Stefan Gosepath, Wilfried Hinsch und Beate Rössler, 1500–1504. Berlin: Walter de Gruyter.
- Schrödter, Mark. 2009. Formalisierte Diagnostik ja, aber richtig! In: Peter Pantucek & Dieter Röh (Hg.): *Perspektiven Sozialer Diagnostik. Über den Stand der Entwicklung von Verfahren und Standards*. Münster: LIT, S. 57–77.
- Sommerfeld, Peter. 1996. Soziale Arbeit – Grundlagen und Perspektiven einer eigenständigen wissenschaftlichen Disziplin. In: *Sozialarbeitswissenschaft – Kontroversen und Perspektiven*, hg. von Roland Merten, Peter Sommerfeld & Thomas Koditek, Neuwied/Krieffel/Berlin: Luchterhand, S. 21–54.
- van de Luitgaarden, Guido M.J. 2009. Evidence-Based Practice in Social Work. Lessons from Judgement and Decision-Making Theory. In: *British Journal of Social Work* 39, S. 243–326.
- Wehling, Peter. 2006. *Im Schatten des Wissens. Perspektiven der Soziologie des Nichtwissens*. Konstanz: UVK.
- Werner, Micha H. 2011. Diskursethik. In: *Handbuch Ethik* 3. Aufl., hg. von Marcus Düwell, Christoph Hübenenthal und Ders., 140–151. Stuttgart/Weimar: J. B. Metzler Verlag.
- Zichy, Michael und Herwig Grimm. 2008. Praxis in der Ethik: Zur Einführung. In: *Praxis in der Ethik. Zur Methodenreflexion in der angewandten Moralphilosophie*, hg. von Michael Zichy und Herwig Grimm, 1–14. Berlin/New York: Walter de Gruyter.